



Bern, 15. August 2007

Adressaten:

die kantonalen Meldestellen
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt und Erlass einer
Verordnung UVEK über die Aufgaben der Flugplatzleiterin oder des Flugplatz-
leiters: Eröffnung der Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit unterbreiten wir Ihnen und den kantonalen Meldestellen die erwähnten Vorlagen samt Erläuterungen zur Anhörung. Zusätzliche Exemplare der Anhörungunterlagen können über die Internetadresse www.admin.ch bezogen werden.

Wir bitten Sie Ihre Stellungnahme **bis am 15. Oktober 2007** an folgende Adresse zu senden:

Bundesamt für Zivilluftfahrt
3003 Bern

Das BAZL hat die Vorlagen unter Einbezug der wichtigsten Vertreter der betroffenen Luftfahrtindustrie erarbeitet. Sie sollen per 1. März 2008 in Kraft treten.

Die Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1) regelt namentlich den Bau und Betrieb von Flugplätzen. Zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Schweiz sowie zur Berücksichtigung verschiedener Anliegen aus der Praxis soll die VIL in den nächsten Jahren etappenweise revidiert werden.

Die vorliegende Änderung setzt die wichtigsten, dringendsten und rasch umsetzbaren Anliegen um; damit wird die VIL aktualisiert, bereinigt und dadurch transparenter. Sie betrifft im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Flugplätze (Einbettung des Zertifizierungsprozesses nach Anhang 14 des Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO, SR 0.748.0) in die schweizerischen Rechtsinstitute sowie Verankerung des Pflichtenhefts für die Flugplatzleiter in der Gesetzgebung);
- Emissionsabhängige Gebühren (Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Einführung von Gebührenmodellen im Zusammenhang mit Schadstoff- und Lärmemissionen von Luftfahrzeugen);



- Nachtflugordnung (Ergänzung mit einer Ausnahmebestimmung, um eine Abweichung vom Nachtflugverbot aus Sicherheitsgründen bei Grossveranstaltungen mit internationaler Beteiligung zu ermöglichen, sowie systematische Neuordnung der geltenden Regelungen);
- Gelände- und Luftfahrthindernisdaten (Elektronisierung der Daten nach Anhang 15 ICAO).

Eine weitere Änderung soll nach der Revision des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) erfolgen (d.h. voraussichtlich 2010). Sie wird den Änderungen des LFG sowie den komplexeren, politisch heikleren Themen Rechnung tragen, welche nicht in der hier vorgeschlagenen Teilrevision behandelt werden können.

Die Verordnung UVEK über die Aufgaben der Flugplatzleiterin oder des Flugplatzleiters (Flugplatzleiterverordnung) ergänzt die Bestimmungen des 8. Abschnitts in der VIL. Inhaltlich handelt es sich um aktualisierte Detailregelungen aus dem bisher geltenden Pflichtenheft für Flugplatzleiter vom 31. August 2002. Das Pflichtenheft wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung der VIL und der Flugplatzleiterverordnung aufgehoben.

Bitte wenden Sie sich an Frau Martina Degen, Abteilung Sicherheit Infrastruktur, Sektion Standardisierung und Sanktionswesen (Tel.: 031 324 84 98; E-Mail: martina.degen@bazl.admin.ch), falls Sie Fragen haben.

Mit freundlichen Grüssen

Raymond Cron
Direktor

Beilagen:

- Anhörungsentwurf der Änderung der VIL und erläuternder Bericht (d, f)
- Anhörungsentwurf der Flugplatzleiterverordnung (d, f)
- Liste der Anhörungsadressaten